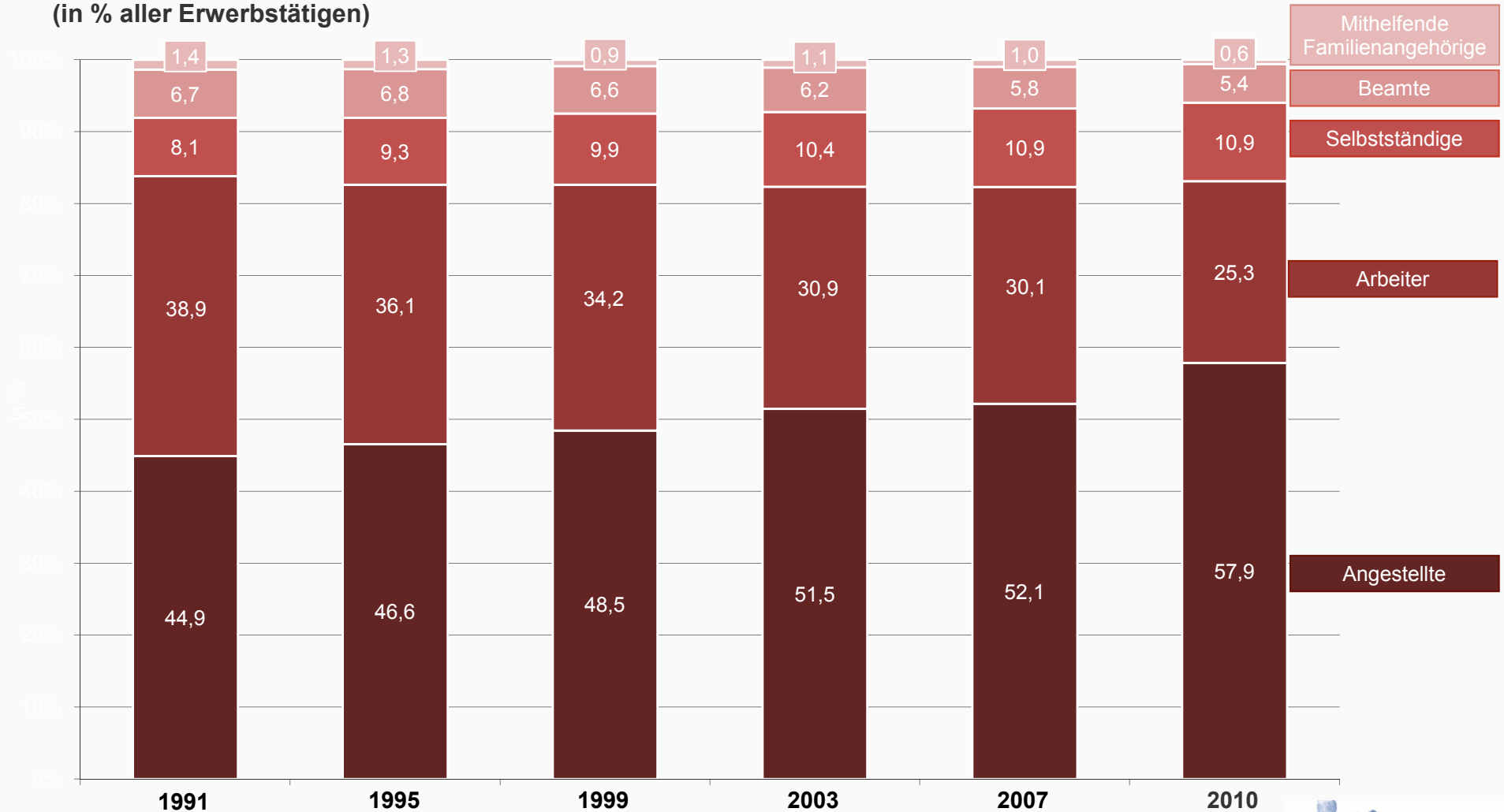


■ Erwerbstätige nach Stellung im Beruf 1991 - 2010
(in % aller Erwerbstätigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt (2012), Mikrozensus (Arbeitstabellen), Wiesbaden



Erwerbstätige nach Stellung im Beruf 1991 – 2010 (in % aller Erwerbstätigen)

Während sich die Zahl der Erwerbstätigen zwischen 1991 und 2010 mit 37,4 Mio. bzw. 38,9 Mio. kaum verändert hat, haben sich die Anteile der Erwerbstätigen bezogen auf ihre Stellung im Beruf stark verändert.

Die größte Gruppe stellen 2010 mit 57,9 % der Erwerbstätigen die Angestellten, gefolgt von der Gruppe der Arbeiter mit 25,3 %, der Selbstständigen mit 10,9 %, der Beamten mit 5,4 % und der kleinsten Gruppe, den mithelfenden Familienangehörigen, mit 0,6 %.

Betrachtet man die prozentualen Veränderungen der Gruppen im Vergleichsraum 1991 zu 2010 ist zunächst festzustellen, dass der Anteil der Angestellten an allen Erwerbstätigen um fast 30% zugenommen hat, während der Anteil der Arbeiter an allen Erwerbstätigen um 35% zurückgegangen ist. Die starke Veränderung der Anteile von Arbeitern und Angestellten ist Ergebnis des Rückgangs von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe und der Ausweitung des Dienstleistungssektors.

Auch der Anteil der Selbstständigen an allen Erwerbstätigen hat im Vergleichszeitraum deutlich um etwa ein Drittel zugenommen. Zwar geht bei den Selbstständigen die Zahl der Landwirte und Handwerker weiterhin zurück, aber bei den Selbstständigen ohne Mitarbeiter, den sogenannten Ein-Personen-Unternehmen, zeigt sich im Dienstleistungsbereich ein deutlicher Aufwärtstrend, nicht zuletzt begünstigt durch arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen von Existenzgründungen.

Methodische Anmerkungen:

Die Daten beruhen auf den Ergebnissen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Nach dem sog. ILO-Konzept wird unter „Erwerbstätigkeit“ jede Form der Erwerbstätigkeit verstanden. Als erwerbstätig gelten alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in der Berichtswoche zumindest eine Stunde gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) oder als Selbständige bzw. mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßige oder um eine gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt; auch Personen mit einer Beschäftigung im unteren Stundenspektrum und im Status einer „geringfügigen Beschäftigung“ werden als Erwerbstätige erfasst.